

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 27. Oktober 2011** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
Melitta BIEDERMANN
Mag. Thomas LEBERSORGER
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Johann BERNDL
Dir. Oswald FARTHOFER
Mag. Manfred HARTL
Eduard HIESS
Astrid LENZ
Otmar POLZER
Kurt SCHEIDL
Johannes WAIS
Franz WEIXLBRAUN
Susanne WIDHALM
Andreas HITZ
Reinhard JINDRAK
Gerlinde OBERBAUER
Stefan VOGL
Gerhard KRAUS
Ingeborg ÖSTERREICHER
Markus FÜHRER
Herbert HÖPFL
Ing. Martin LITSCHAUER

Entschuldigt: StR OSR Dir. Johann KARGL
StR Alfred STURM
GR Gerhard DIWALD
GR Bernhard HÖBINGER

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 19.10.2011 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 20.10.2011 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR OSR Dir. Johann KARGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Subvention an den Tourismusverein Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 16 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Stadterneuerungsbeirat“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 8. September 2011
- 2) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 03.10.2011
- 3) Entsendung von Mitgliedern in den Schulausschuss der Allgemeinen Sonderschule Waidhofen an der Thaya
- 4) Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2011/2012

- 5) Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage Waidhofen an der Thaya und Aufhebung der Kanalabgabenordnungen der KG Hollenbach und KG Pyhra
- 6) Subventionen an Bildungseinrichtungen
- 7) Kulturschlössl – Vermietung von Räumlichkeiten - Abschluss von Mietverträgen zu festgelegten Tarifen
- 8) Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya - Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 9) Stadtsaal
 - a) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2011, Tagesordnungspunkt 11b)
 - b) Bedingungen für die Vermietung von Räumlichkeiten und Einrichtungen
- 10) Subventionen an Kultur- und Musikvereine
- 11) Subventionen an Sportvereine
- 12) Jugendförderungen
- 13) Subventionen an Soziale Einrichtungen
- 14) Löschung von Pfandrechten und eines Wiederkaufsrechtes; Zahl 912/10-009/2008
- 15) Wirtschaftsförderung
 - a) Pro Waidhofen an der Thaya
 - b) Hausmessenaktion von 12 Betrieben
- 16) Subvention an den Tourismusverein Waidhofen an der Thaya

Nichtöffentlicher Teil:

- 17) Kulturschlössl – Vermietung von Räumlichkeiten
 - a) Abschluss eines Mietvertrages mit dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya
 - b) Abschluss eines Mietvertrages mit dem Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya
 - c) Abänderung des Mietvertrages mit dem Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya
 - d) Abschluss eines Mietvertrages mit der pts-Schule für Technik und Wirtschaft Waidhofen an der Thaya
 - e) Abschluss eines Mietvertrages mit Prof. Elfriede Badura, Sabina Kühtreiber und Mag. Birgit Hadl
- 18) Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya - Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
- 19) Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich über die Finanzierung, Errichtung und Erhaltung des Kreisverkehrs Raiffeisenstraße samt Anschlüssen und einer Linksabbiegespur in der Brunnerstraße

20) Personalangelegenheiten

- a) Personalnummer 126/2, Gewährung eines Pflegegeldes
- b) Personalnummer 171, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten der Funktionsgruppe 8
- c) Personalnummer 15, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- d) Personalnummer 76, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- e) Personalnummer 100, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- f) Personalnummer 4018, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- g) Personalnummer 4106, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- h) Personalnummer 4160, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- i) Personalnummer 4162, Änderung des Beschäftigungsausmaßes

StR OSR Dir. Johann Kargl
Franz Gföller-Straße 59
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 27.10.2011

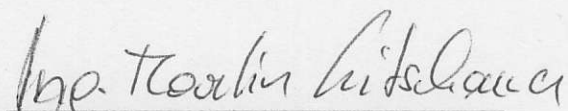
Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2011 wie folgt zu ergänzen:

„Subvention an den Tourismusverein Waidhofen an der Thaya“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)**für die Gemeinderatssitzung vom 27.10.2011**

GR Ing. Martin Litschauer

Unter Stadtrat Reinhard Blumberger wurde in Waidhofen/Thaya ein Stadterneuerungsbereit eingesetzt, der vor allem ein Bindeglied zwischen Gemeinderat und der Bevölkerung darstellen soll, um die Stadtentwicklung gemeinsam mit der Bevölkerung zu diskutieren, Vorhaben besprechen und Ideen aufnehmen zu können.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 18.3.2010 wurde von Gemeinderätin Heidelinde Blumberger ein Antrag zur Aktivierung des Stadterneuerungsbeirates gestellt.

Obwohl mir kein Beschluss zur Auflösung des Stadterneuerungsbeirates bekannt ist, haben nach meinen Informationen seither noch immer keine Sitzungen stattgefunden.

Zurzeit gibt es immer mehr Anzeichen, dass mit dem Bau des EKZ vermehrt Geschäfte aus der Innenstadt ins EKZ bzw. dessen Nähe abwandern und damit das Gefüge der Innenstadt leiden könnte. Die Leerflächen in der Innenstadt könnten bald deutlich mehr werden. Dabei wurde von den Betreibern des EKZ zugesagt, dass keine Abwerbung von Geschäften stattfinden wird.

Gleichzeitig zeigt die Diskussion um den Schimmelpark, dass die Bevölkerung bei der Stadtentwicklung bzw. Stadtgestaltung eingebunden werden will.

Um ein Leitbild für unsere Stadt zu gestalten und regelmäßig zu aktualisieren bedarf es einem Gremium, dass die Anliegen der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden mit dem Gemeinderat diskutiert. Der Stadterneuerungsbeirat wäre das richtige Gremium, wenn dieser auch Treffen organisieren würde.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Stadterneuerungsbeirat wird aufgefordert die Arbeit wieder aufzunehmen. Durch gemeinsame Sitzungen von Gemeindevertretern und Vertretern aus der Bevölkerung sollen wichtige Anliegen, wie z.B. die Gestaltung des Schimmelparkes oder die Entwicklung der Innenstadt diskutiert werden.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 27.10.2011**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 8. September 2011

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 27.10.2011**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

**Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
vom 03.10.2011**

Das Sitzungsprotokoll über die am 03.10.2011 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Entsendung von Mitgliedern in den Schulausschuss der Allgemeinen Sonderschule Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.04.2010, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Vertreter für die Schulausschüsse nach dem Verhältnis der von den Wahlparteien bei der letzten Gemeinderatswahl am 14.03.2010 erzielten Parteisummen gewählt.

Es gelten die Bestimmungen §§ 98 – 106 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., sinngemäß.

Auf Grund der Aufteilung wurden nachstehende Personen gewählt:

Volksschulausschuss:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR Melitta BIEDERMANN
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Dir. Oswald FARTHOFER
GR Mag. Manfred HARTL
GR Otmar POLZER
GR Gerlinde OBERBAUER
GR Andreas HITZ

Hauptschulausschuss:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR Melitta BIEDERMANN
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Mag. Manfred HARTL
GR Andreas HITZ

Ausschuss für die Polytechnische Schule:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
GR Mag. Manfred HARTL

Ausschuss für die Allgemeine Sonderschule:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Otmar POLZER
GR Andreas HITZ

Die NÖ Landesregierung hat am 12.07.2011 die Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich geändert.

Die Sprengel und Standorte Dobersberg und Kautzen wurden dem Standort und Sprengel Waidhofen an der Thaya zugeteilt.

Gemäß § 42 Abs. 10 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000, in der derzeit geltenden Fassung, ist daher eine Neubildung des Schulausschusses vorzunehmen.

Hinsichtlich der Vertretung (§ 42 des NÖ. Pflichtschulgesetzes) entfallen nach den aufliegenden Schülerzahlen für die Schuljahre 2008/09 bis 2010/11 auf die Gemeinde Waidhofen an der Thaya und die Gemeinde Thaya je zwei Gemeindevertreter und auf die Gemeinde Karlstein an der Thaya, Gemeinde Dobersberg und auf die Gemeinde Schwarzenau oder Gemeinde Vitis (Losentscheid) je ein Gemeindevertreter.

Die Gemeinden Gastern, Pfaffenschlag, Waidhofen an der Thaya-Land, Windigsteig, Kautzen, Göpfritz an der Wild, Waldkirchen an der Thaya und Schwarzenau oder Vitis sind nach § 42 Abs. 6 des NÖ Pflichtschulgesetzes zu vertreten (beratende Stimme).

Durch die Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich ist eine Ergänzungswahl erforderlich.

Seitens des Klubs der Österreichischen Volkspartei wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Besetzung eingebracht:

Ausschuss für die Allgemeine Sonderschule:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR OSR Dir. Johann KARGL

Der Wahlvorschlag wird einem Wahlgang unterzogen.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates GR Franz WEIXLBRAUN (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates GR Gerlinde OBERBAUER (SPÖ)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag des Klubs der Österreichischen Volkspartei ergibt:

Mitglieder im Ausschuss für die Allgemeine Sonderschule	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER StR OSR Dir. Johann KARGL	25	5	20

Sämtliche gewählte Personen nehmen die Wahl an.

Somit sind in den nachfolgenden Schulgemeinden folgende Personen gewählt und vom Gemeinderat auch in diese entsandt:

Volksschulausschuss:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR Melitta BIEDERMANN
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Dir. Oswald FARTHOFFER
GR Mag. Manfred HARTL
GR Otmar POLZER
GR Gerlinde OBERBAUER
GR Andreas HITZ

Hauptschulausschuss:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR Melitta BIEDERMANN
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Mag. Manfred HARTL
GR Andreas HITZ

Ausschuss für die Polytechnische Schule:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
GR Mag. Manfred HARTL

Ausschuss für die Allgemeine Sonderschule:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR OSR Dir. Johann KARGL

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2011/2012

SACHVERHALT:

Im Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/006-2005 vom 23.02.2006, haben die Revisionsorgane empfohlen, Möglichkeiten zur Erbringung von Stiftungsleistungen zu prüfen.

Die Stiftungsleistungen sollen auf ortsübliche Weise (Stadtnachrichten) bekannt gegeben werden.

Der Zweck der Stiftung laut § 3 des Stiftungsbriefes besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte Menschen, in Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen zu unterstützen.

Ab dem Jahr 2003 wurden folgende Heizkostenzuschüsse an Waidhofner BürgerInnen gewährt:

Jahr	Personen	Höhe der Einzelförderung	Gesamtbetrag
2010/2011	126	EUR 75,00	EUR 9.450,00
2009/2010	143	EUR 100,00	EUR 14.300,00
2008/2009	155	EUR 100,00	EUR 15.500,00
2007/2008	147	EUR 100,00	EUR 14.700,00
2006/2007	141	EUR 100,00	EUR 14.100,00
2005/2006	143	EUR 75,00	EUR 10.725,00
2004/2005	99	EUR 60,00	EUR 5.940,00
2003/2004	48	EUR 30,00	EUR 1.440,00

Die Reinerträge der Stiftung aus Grundbesitz werden vorraussichtlich EUR 8.500,00 betragen. Es ist mit ca. 140 Anträgen zu rechnen.

Um das Stiftungsvermögen nicht weiter zu vermindern, soll der Heizkostenbeitrag für die Periode 2011/2012 EUR 75,00 betragen.

Diese Maßnahme stellt eine finanzielle Unterstützung für sozial bedürftige WaidhofnerInnen durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Stiftung Bürgerspital) dar.

Auch die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2011/2012 in Höhe von EUR 130,00 zu gewähren.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.10.2011 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG durch den Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit vom 12.10.2011 an den Stadtrat:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Für die Heizperiode 2011/2012 wird ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

EUR 75,00

festgelegt.

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses 2011/2012 gelten die Richtlinien der Niederösterreichischen Landesregierung (Stand Oktober 2011) sinngemäß.

GEGENANTRAG des GR Gerlinde OBERBAUER:

Für die Heizperiode 2011/2012 wird ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

EUR 100,00

festgelegt.

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses 2011/2012 gelten die Richtlinien der Niederösterreichischen Landesregierung (Stand Oktober 2011) sinngemäß.

Vzbgm. Gerhard BINDER weist auf die Feststellungen des Amtes der NÖ Landesregierung hin, dass für die Erfüllung des Stiftungszweckes nur die Reinerträge zur Verfügung stehen und daher aufgrund der prognostizierten Einnahmen eine Erhöhung von EUR 75,00 auf EUR 100,00 keinesfalls Deckung findet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Gerlinde OBERBAUER:

Für den Gegenantrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Markus FÜHRER).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL, GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Markus FÜHRER).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL, GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 27.10.2011**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage Waidhofen an der Thaya und Aufhebung der Kanalabgabenordnungen für die KG Hollenbach und KG Pyhra

SACHVERHALT:

Ab Juni nächsten Jahres werden die Abwässer der KG Hollenbach aus dem Mischwasserkanal und der KG Pyhra aus dem Schmutzwasserkanal in die Kanalanlage in Waidhofen an der Thaya eingeleitet. Dadurch wird ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt.

Laut § 2 Abs. 2 lit. d NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.d.d.g.F., ist eine Kanaleinmündungsabgabe auch für bereits an einen Kanal angeschlossene Liegenschaften, selbst wenn schon einmal eine Abgabe oder vergleichbare Leistung für den Kanalanschluss erbracht wurde dann einzuheben, wenn eine vorhandene Kanalanlage so umgestaltet oder durch eine neue ersetzt wird, dass dadurch ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird.

Gemäß § 2 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.d.d.g.F., ist bei Umgestaltung einer Kanalanlage für Liegenschaften, die bereits an die bisherige Kanalanlage angeschlossen waren, eine Kanaleinmündungsabgabe höchstens in jenem Ausmaß vorzuschreiben, das dem Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtkosten der umgestalteten Kanalanlage entspricht.

Aus diesem Grund ist eine neue Kanalabgabenordnung zu erlassen. Die erlassenen Kanalabgabenordnungen für die KG Hollenbach mit Ausnahme der Liegenschaft Nr. 70 vom 09.09.2010 und KG Pyhra vom 23.10.2007 sind aufzuheben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.10.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

für

- a) die **KG Waidhofen an der Thaya** einschließlich der Ortsteile Dimling und Jasnitz mit Ausnahme der Liegenschaften Heidenreichsteinerstraße Nr. 57, 57 a, 58, 58 a, 59, 60, Mühlen und Höfe Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, Mühlgasse 3, 4, Stoißmühle 3 und Jasnitz 40,
- b) die **KG Altwaidhofen** mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 80/1, 83, 84, 86/2, 87, 88, und 90 (NUA – Niederösterreichische Umweltschutzanstalt GmbH),
- c) die **KG Klein Eberharts** mit Ausnahme der Liegenschaften Klein Eberharts 25 und Sixmühle 1, 2, und 3,
- d) die **KG Vestenötting**,
- e) die **KG Hollenbach** und
- f) die **KG Pyhra**

§ 1

In der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanal-einmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, mit **EUR 15,40** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 16,771.964,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 52.765 zugrundegelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die KG Hollenbach mit Ausnahme der Liegenschaft Nr. 70 anlässlich der Umgestaltung nach § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, wird mit **EUR 3,70** festgesetzt.

(4) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 3) der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten mit 24,88 % festgesetzt, was Gesamtbaukosten der Kanalanlage von EUR 2,679.144,00 und Kosten der Umgestaltung von EUR 666.522,00 entspricht. Das Ausmaß der Erhebung wird mit 96,46 % von 24,88 % bestimmt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, mit **EUR 12,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 7.304.472,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 23.672 zugrundegelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die KG Pyhra anlässlich der Umgestaltung nach § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, wird mit **EUR 4,13** festgesetzt.

(4) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 3) der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten mit 32,03 % festgesetzt, was Gesamtbaukosten der Kanalanlage von EUR 638.549,00 und Kosten der Umgestaltung von EUR 204.515,00 entspricht. Das Ausmaß der Erhebung wird mit 99,91 % von 32,03 % bestimmt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, mit **EUR 5,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 4.068.303,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 14.417 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg.cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	EUR 2,75
b) Schmutzwasserkanal (Trennsystem):	EUR 2,75

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **EUR 56,08** festgesetzt.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis spätestens 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

(3) Die erlassenen Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 09.09.2010 für die KG Hollenbach mit Ausnahme der Liegenschaft Nr. 70 und vom 23.10.2007 für die KG Pyhra werden aufgehoben. Die Aufhebungen treten am 01.07.2012 in Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Subventionen an Bildungseinrichtungen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Dorfschule Montessorihaus, Klein Eberharts 31, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 01.08.2011 vor. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bildungskonzept der Dorfschule Montessorihaus sieht das frühe wissenschaftliche Lernen für Kinder als eine besonders wichtige Säule in der achtsamen Begleitung der kindlichen Entwicklung. Anspruchsvolles Lernen von erfahrenen Wissenschaftlern erlaubt den Kindern eine Form des biographischen Lernens, was nicht nur zu einem achtsamen Umgang mit Bildung und Mitmenschen der Gesellschaft führt, sondern auch prägende Erfahrungen für eine spätere Berufswahl ermöglicht.

Für das kommende Schuljahr 2011/12 konnte Herr Em. Univ. Prof .Dr.phil. Hans Martin Steiner von der Universität für Bodenkultur gewonnen werden, der die SchülerInnen der Secundaria der Dorfschule zwei Semester lang begleitet und auf eine wissenschaftliche Studienreise nach Lappland vorbereitet.

Im Zuge von Seminaren und Vorlesungen, welche den SchülerInnen in exklusiver Form zu Teil werden, lernen sie die Besonderheiten der Polaren Region, deren Flora und Fauna und deren Entstehungsgeschichte kennen. In Form von Seminaren wird Prof. Steiner die SchülerInnen auch in die ornithologische Bestimmungen und Beobachtung, das wissenschaftliche Erheben von Beobachtungsdaten aus der Tier- und Pflanzenwelt und die Ausarbeitung dieser Studien einführen.

Ende Juni 2012 werden die SchülerInnen auf eine 25-tägige Lapplandreise gehen, begleitet von zwei Lehrern, die bis ans Eismeer führt. Auf Grund der intensiven, zweisemestrigen Vorbereitung, führen die SchülerInnen zahlreiche Studien während dieser Reise selbstständig durch und werden Antworten auf die wissenschaftlichen Fragen, welche sie gemeinsam mit Prof. Steiner erörtert haben, finden.

Die Kosten dieser 25-tägigen Studienreise sind mit 20.000.- Euro veranschlagt, der größte Teil dieser Kosten soll über Subventionen und Sponsorings erbracht werden.

Das Arbeiten auf universitärem Niveau im Pflichtschulbereich und eine wissenschaftliche Studienreise in eine ferne Region sind Zeichen dafür, wie intensiv in der Dorfschule Montessorihaus versucht wird, neue Wege des Lernens zu gehen.

Um diese Reise zu finanzieren, bitten wir auch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um eine Subvention. Da es wohl kaum eine nachhaltigere Investition gibt als in eine

qualitativ hochwertige Bildung unserer Kinder, sehen wir Ihrer Antwort mit Freude entgegen und danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Uwe Kranner
Obmann“

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/2590-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuschuss zum Personalaufwand, Nachmittagsbetreuung Schulkinder) EUR 2.100,00
gebucht bis: 19.09.2011 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.10.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Dorfschule Montessorihaus**, Klein Eberharts 31, 3830 Waidhofen an der Thaya wird für den **Schulbetrieb** eine Subvention in der Höhe von

EUR 800,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Kulturschlössl – Vermietung von Räumlichkeiten - Abschluss von Mietverträgen zu festgelegten Tarifen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Punkt 4 der Tagesordnung wurden die Tarife für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl wie folgt festgelegt:

A. Mietzins für tageweise Vermietung

Für die tageweise Vermietung von Räumlichkeiten wird ein **Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 0,80 excl. USt. pro m² und Tag festgelegt**. Die jeweiligen Raummieten excl. USt. werden auf ganze Euro gerundet. Für Kunden die mehr als 50 Tagesbuchungen pro Jahr aufweisen wird ein Rabatt in der Höhe von 25% gewährt.

Somit ergeben sich im Kulturschlössl - nachdem sich die Raumgrößen gegenüber Juni 2011 noch geringfügig geändert haben - für die nachstehenden vermietbaren Räume folgende Pauschalentgelte:

Miete pro TAG		pro m ²	0,80 €	excl. Ust.	gerundet auf		1,00 €
Nutzungseinheiten			Nutzfläche	ohne Rabatt		mit 25% Rabatt	
Nr.	Bezeichnung	Räume		excl. USt.	incl. USt.	excl. USt.	incl. USt.
1	Percussionraum	108	55,72 m ²	45,00 €	54,00 €	33,75 €	40,50 €
2	Popularensemble	109	63,40 m ²	51,00 €	61,20 €	38,25 €	45,90 €
3	Festsaal	303	99,11 m ²	79,00 €	94,80 €	59,25 €	71,10 €
4	Polyt. Schule	401	59,58 m ²	48,00 €	57,60 €	36,00 €	43,20 €
5	Seminarraum 1	406	62,68 m ²	50,00 €	60,00 €	37,50 €	45,00 €
6	Seminarraum 2	407	37,75 m ²	30,00 €	36,00 €	22,50 €	27,00 €
7	Seminarraum 3	408	29,09 m ²	23,00 €	27,60 €	17,25 €	20,70 €
8	Musikschule Streichens.	405	35,54 m ²	28,00 €	33,60 €	21,00 €	25,20 €
9	Seminarraum Bespr.	409	13,78 m ²	11,00 €	13,20 €	8,25 €	9,90 €
10	Seminarraum Bespr.	412	10,17 m ²	8,00 €	9,60 €	6,00 €	7,20 €
11	Musikschule MFE	502	68,37 m ²	55,00 €	66,00 €	41,25 €	49,50 €
12	Großer Orchesterraum	506	165,83 m ²	133,00 €	159,60 €	99,75 €	119,70 €

B. Mietzins für stundenweise Vermietung

Für die stundenweise Vermietung von Räumlichkeiten wird ein **Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 0,07 excl. USt. pro m² und Stunde festgelegt**. Weiters wurde im Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011 festgelegt, dass die jeweiligen Raummieten excl. USt. auf **5 Cent** gerundet werden. Berechnungsgrundlage für die beschlossenen Raummieten war jedoch eine Rundung auf 50 Cent. Dies soll hiermit berichtigt werden.

Weiters soll der Vielbucherrabatt in der Form gewährt werden, dass Kunden die mehr als 50 *Stunden* pro Jahr buchen, ein Rabatt in der Höhe von 25% gewährt wird.

Die berichtigten Raummieten betragen somit pro Stunde:

Miete pro STUNDE			pro m²	0,80 €	excl. Ust.	gerundet auf	0,50 €
Nutzungseinheiten				ohne Rabatt		mit 25% Rabatt	
Nr.	Bezeichnung	Räume		excl. USt.	incl. USt.	excl. USt.	incl. USt.
1	Percussionraum	108	55,72 m²	4,00 €	4,80 €	3,00 €	3,60 €
2	Populareensemble	109	63,40 m²	4,50 €	5,40 €	3,38 €	4,05 €
3	Ballettsaal inkl. Garderobe	303	98,01 m²	7,00 €	8,40 €	5,25 €	6,30 €
4	Festsaal	303	99,11 m²	7,00 €	8,40 €	5,25 €	6,30 €
5	Polyt. Schule	401	59,58 m²	4,50 €	5,40 €	3,38 €	4,05 €
6	Seminarraum 1	406	62,68 m²	4,50 €	5,40 €	3,38 €	4,05 €
7	Seminarraum 2	407	37,75 m²	3,00 €	3,60 €	2,25 €	2,70 €
8	Seminarraum 3	408	29,09 m²	2,50 €	3,00 €	1,88 €	2,25 €
9	Musikschule Streichens.	405	35,54 m²	2,50 €	3,00 €	1,88 €	2,25 €
10	Seminarraum Bespr.	409	13,78 m²	1,00 €	1,20 €	0,75 €	0,90 €
11	Seminarraum Bespr.	412	10,17 m²	1,00 €	1,20 €	0,75 €	0,90 €
12	Musikschule MFE	502	68,37 m²	5,00 €	6,00 €	3,75 €	4,50 €
13	Großer Orchesterraum	506	165,83 m²	12,00 €	14,40 €	9,00 €	10,80 €
Ausweichmöglichkeit für Ballettsaal im Kindergarten 1							
1	Bewegungsraum, Gard.	ca.	125,00 m²	9,00 €	10,80 €	6,75 €	8,10 €

Es soll daher für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl bzw. des Bewegungsraumes im Kindergarten 1 mit den zukünftigen Nutzern ab 01.11.2011 entsprechende Mietverträge abgeschlossen werden.

Im Vertragsmuster sind die variablen Daten entsprechend gekennzeichnet.

Wenn es für die jeweilige Vermietung zweckmäßiger ist, können die Stornobedingungen so verändert werden, dass sie für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya günstiger sind.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Punkt 4 der Tagesordnung, wird dahingehend abgeändert, dass bei der Festlegung unter Punkt

C. Mietzins für stundenweise Vermietung

die Rundung der sich ergebenden Raummieten excl. USt. auf 50 Cent erfolgt und jenen Kunden, die mehr als 50 Stunden pro Jahr buchen, ein Rabatt in der Höhe von 25% gewährt wird.

Es ergeben sich somit folgende Tarife:

Miete pro TAG			pro m ²	0,80 €	excl. Ust.	gerundet auf		1,00 €
Nutzungseinheiten			Räume	Nutzfläche	ohne Rabatt		mit 25% Rabatt	
Nr.	Bezeichnung				excl. USt.	incl. USt.	excl. USt.	incl. USt.
1	Percussionraum	108	55,72 m ²		45,00 €	54,00 €	33,75 €	40,50 €
2	Popularensemble	109	63,40 m ²		51,00 €	61,20 €	38,25 €	45,90 €
3	Festsaal	303	99,11 m ²		79,00 €	94,80 €	59,25 €	71,10 €
4	Polyt. Schule	401	59,58 m ²		48,00 €	57,60 €	36,00 €	43,20 €
5	Seminarraum 1	406	62,68 m ²		50,00 €	60,00 €	37,50 €	45,00 €
6	Seminarraum 2	407	37,75 m ²		30,00 €	36,00 €	22,50 €	27,00 €
7	Seminarraum 3	408	29,09 m ²		23,00 €	27,60 €	17,25 €	20,70 €
8	Musikschule Streichens.	405	35,54 m ²		28,00 €	33,60 €	21,00 €	25,20 €
9	Seminarraum Bespr.	409	13,78 m ²		11,00 €	13,20 €	8,25 €	9,90 €
10	Seminarraum Bespr.	412	10,17 m ²		8,00 €	9,60 €	6,00 €	7,20 €
11	Musikschule MFE	502	68,37 m ²		55,00 €	66,00 €	41,25 €	49,50 €
12	Großer Orchesterraum	506	165,83 m ²		133,00 €	159,60 €	99,75 €	119,70 €

Miete pro STUNDE			pro m ²	0,80 €	excl. Ust.	gerundet auf		0,50 €
Nutzungseinheiten			Räume	Nutzfläche	ohne Rabatt		mit 25% Rabatt	
Nr.	Bezeichnung				excl. USt.	incl. USt.	excl. USt.	incl. USt.
1	Percussionraum	108	55,72 m ²		4,00 €	4,80 €	3,00 €	3,60 €
2	Popularensemble	109	63,40 m ²		4,50 €	5,40 €	3,38 €	4,05 €
3	Ballettsaal inkl. Garderobe	303	98,01 m ²		7,00 €	8,40 €	5,25 €	6,30 €
4	Festsaal	303	99,11 m ²		7,00 €	8,40 €	5,25 €	6,30 €
5	Polyt. Schule	401	59,58 m ²		4,50 €	5,40 €	3,38 €	4,05 €
6	Seminarraum 1	406	62,68 m ²		4,50 €	5,40 €	3,38 €	4,05 €
7	Seminarraum 2	407	37,75 m ²		3,00 €	3,60 €	2,25 €	2,70 €
8	Seminarraum 3	408	29,09 m ²		2,50 €	3,00 €	1,88 €	2,25 €
9	Musikschule Streichens.	405	35,54 m ²		2,50 €	3,00 €	1,88 €	2,25 €
10	Seminarraum Bespr.	409	13,78 m ²		1,00 €	1,20 €	0,75 €	0,90 €
11	Seminarraum Bespr.	412	10,17 m ²		1,00 €	1,20 €	0,75 €	0,90 €
12	Musikschule MFE	502	68,37 m ²		5,00 €	6,00 €	3,75 €	4,50 €
13	Großer Orchesterraum	506	165,83 m ²		12,00 €	14,40 €	9,00 €	10,80 €

Ausweichmöglichkeit für Ballettsaal im Kindergarten 1							
1	Bewegungsraum, Gard.	ca.	125,00 m ²	9,00 €	10,80 €	6,75 €	8,10 €

Es werden für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl bzw. des Bewegungsraumes im Kindergarten 1 mit den zukünftigen Nutzern ab 01.11.2011 entsprechende Mietverträge zu nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen, wobei im Vertragsmuster die variablen Daten entsprechend gekennzeichnet sind.

Wenn es für die jeweilige Vermietung zweckmäßiger ist, können die Stornobedingungen so verändert werden, dass sie für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya günstiger sind.

Ergibt sich ein vorübergehender Bedarf für die Erweiterung der Mietdauer, erfolgt die Abwicklung mittels Reservierungsbestätigung und wird entsprechend den gültigen Tarifen verrechnet.

Der mit den Nutzern abzuschließende Mietvertrag lautet wie folgt:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Vermieterin einerseits und

MIETER (Name und Adresse)

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe,

im Folgenden kurz Mieter genannt, andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

Dem Mieter werden im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), folgende Räume:

Definition des Mietgegenstandes lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011

zur Nutzung im Rahmen der Hausordnung für:

Definition des Verwendungszweckes

(wie zB: für Schulungszwecke, Vorträge, für die Nutzung im Rahmen der Vereinsstatuten etc.)

überlassen.

Vermerkt wird der ordnungsgemäße Zustand des Mietgegenstandes.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

II. Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am **DATUM** in Kraft und **wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen/tritt am DATUM des Vertragsablaufes außer Kraft.**

Der in Punkt I. näher bezeichnete Mietgegenstand wird für die folgenden Zeiträume gemietet:

Definition des Mietzeitraums

(wie zB. jeder Freitag im Schuljahr (das ist der Zeitraum außerhalb der Sommerferien) von 19:00 bis 22:00 Uhr)

Die Mietdauer beträgt somit **ANZAHL** Stunden pro Woche.

Dieser Mietvertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Quartals gekündigt werden.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Einer Geltendmachung von Kündigungsgründen bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat überdies das Recht, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen, wenn:

1. der Mieter das Mietentgelt nicht bis zu den in Punkt III. genannten Zahlungszeitpunkten rechtzeitig bezahlt,
2. der Mieter von dem Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht,
3. das Objekt verkauft, Eigenbedarf geltend gemacht oder das Gebäude abgebrochen wird, Baufälligkeit besteht, etc.

III. Mietentgelt

Für den unter Punkt I. näher bezeichneten Mietgegenstand wird ein Pauschalentgelt wie folgt verrechnet:

Angabe des tatsächlichen Mietentgelts

(wie zB. EUR 5,25 pro Stunde excl. USt. somit EUR 6,30 incl. USt. pro Stunde)

In dieser Pauschale sind die Miete und die anteiligen Betriebskosten sowie die Kosten für die Beheizung und die elektrische Energie enthalten.

Das Pauschalentgelt ist erstmalig mit Inkrafttreten des Mietvertrages sowie jeweils zu Beginn eines Quartals im Voraus zu bezahlen.

IV. Stornobestimmungen

1. Stornierung bis 3 Monate vor Mietbeginn: Kostenlose Stornierung der gesamten Buchung möglich.
2. Stornierung bis 1 Monat vor dem Mietbeginn: Bezahlung von 40% der Gesamtkosten
3. Stornierung bis 1 Woche vor dem Mietbeginn: Bezahlung von 70% der Gesamtkosten
4. Stornierung innerhalb der letzten Woche vor dem Mietbeginn: Bezahlung von 100% der Gesamtkosten

V. Wertsicherung

Zur Wertsicherung des unter Punkt III. vereinbarten Pauschalentgeltes wird folgendes vereinbart:

Das Pauschalentgelt unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2011 verlaubliche Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Das neue Pauschalentgelt ist excl. USt. kaufmännisch auf volle Euro zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

VI. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden; der Mietgegenstand darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages u. dgl., dritten Personen überlassen werden. In keinem Falle ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VII. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

VIII. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

IX. Betreten der Mieträume durch die Vermieterin

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr im Verzug sowie aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Aufkündigung und dgl.) und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter jederzeit betreten.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und der Vermieterin am zugrunde liegenden Schaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder sein Beauftragter berechtigt sind, den Mietgegenstand zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietgegenstand auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

X. Benützung

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung des Personenaufzuges, an den Wasser-, Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten u. dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über. Das gleiche gilt für Gas- und elektrische Leitungen; diese dürfen nur unter Verputz verlegt werden.

Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung zu bestehen.

XI. Kosten und Gebühren

Die Kosten einer allfälligen Vergebührung dieses Mietvertrages trägt der Mieter. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Gesamtzins einschließlich Betriebskosten, öffentlichen Abgaben usw. für das Jahr

Angabe der Gebührenbemessungsgrundlage

incl. USt. beträgt.

XII. Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

XIII. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.
- c) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya - Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Punkt 15 der Tagesordnung, wurde der Sektion Blasorchester des Gesang- und Musikvereins Waidhofen an der Thaya (ZVR-Zahl 991624643), im Folgenden kurz Blasorchester genannt, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), ein Proberaum samt Nebenräumen vermietet und ein Mietvertrag abgeschlossen.

Bisher war das Blasorchester eine Sektion des Gesang- und Musikvereins Waidhofen an der Thaya (ZVR-Zahl 991624643) und besaß somit keine Rechtspersönlichkeit. Der abgeschlossene Mietvertrag ist somit nichtig. Das Blasorchester hat sich im August 2011 entschieden, aus dem Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya auszuscheiden und einen eigenen Verein zu gründen, der somit zukünftig eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Es wird nunmehr ein entsprechender Mietvertrag mit dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya abgeschlossen.

Für die Räumlichkeiten wird ein Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 1.500,00 inkl. USt. pro Monat bzw. EUR 18.000,00 inkl. USt. pro Jahr vereinbart, welches am 01.12. eines jeden Jahres fällig ist. Dieses Pauschalentgelt ist wertgesichert.

Im Mietvertrag wird aus fördertechnischen Gründen festgelegt, dass der Proberaum im Dachgeschoß dem Mieter ausschließlich für Proben des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya bzw. dessen Mitgliedern überlassen wird.

Um den Proberaum auch für Musikunterricht und als Proberaum für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nutzen zu können, soll daher die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Mitglied des Vereins Blasorchester Waidhofen an der Thaya werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.10.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ordentliches Mitglied im Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Stadtsaal

a) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2011, Tagesordnungspunkt 11b)

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2011, Tagesordnungspunkt 11b), die Tarife für die Vermietung von Einrichtungsgegenständen und Leistungsentgelte neu festgesetzt. Da sich nachträglich herausstellte, dass Tarife nicht berücksichtigt wurden, oder fälschlicherweise doppelt angeführt wurden, sollen diese hiermit berichtigt werden.

Punkt b) „Tarife ohne Vermietung von Stadtsaalräumen“ soll dahingehend abgeändert werden, dass folgende Tarife ergänzt, abgeändert oder herausgenommen werden:

Der Tarif Beamer inkl. Leinwand soll herausgenommen werden, da sowohl ein Tarif für die Leinwand als auch ein Tarif für den Beamer beschlossen wurde. Auch die beschlossene Kautions soll dahingehend abgeändert werden, dass die Kautions sowohl für den Verleih der Leinwand als auch für den Verleih des Beamers verrechnet wird.

Die Tarife für Heurigen garnituren, Bühnenelemente, die Podiumskiste und die Pinwand sollen nach unten korrigiert werden.

Zusätzlich soll ein Tarif für das Rednerpult beschlossen werden.

Punkt c) „Leistungsentgelte“ soll dahingehend abgeändert werden, dass der Tarif für den Auf- bzw. Abbau des Laufsteges den Auf- sowie den Abbau des Laufsteges beinhaltet. Ebenfalls soll der Tarif für die Bühnenvorhang-Montage auch das Abmontieren und das Auflegen des Tanzbodens auch die Entfernung des Tanzbodens beinhalten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Tagesordnungspunkt 11b), über die Festsetzung der Tarife für die Vermietung von Einrichtungsgegenständen und Leistungsentgelte dahingehend abgeändert, dass er wie folgt lautet:

Es werden für folgende Einrichtungsgegenstände bzw. Leistungen nachstehende Tarife mit sofortiger Wirkung verrechnet:

a) Tarife bei Vermietung von Stadtsaalräumen

Wenn die Räumlichkeiten des Stadtsaales für Veranstaltungen angemietet werden, wird für unten angeführten Ausstattungsgegenstand folgender Tarif pro Veranstaltungstag zusätzlich zur Stadtsaalmiete verrechnet:

	EUR excl. 20% USt.
Moving Head Projektor	EUR 100,00

Für Waidhofner Vereine, die als Veranstalter im Stadtsaal auftreten, ist die Benützung des oben angeführten Ausstattungsgegenstandes einmal im Jahr kostenlos.

b) Tarife ohne Vermietung von Stadtsaalräumen

Wenn die Räumlichkeiten des Stadtsaales nicht für Veranstaltungen angemietet werden und Einrichtungsgegenstände verborgt werden, werden folgende Tarife pro Veranstaltungstag verrechnet:

	EUR excl. 20% USt.
Große PA – Anlage Marke JBL-SPX-5KW	EUR 400,00
Kleine Tonanlage Marke JBL-EON-900W	EUR 80,00
Mischpult Soundcraft Spirit Folio F1 6/2/2 3 AUX-Wege	EUR 20,00
Mischpult Soundcraft GB 2R 12/2 4 AUX-Wege	EUR 30,00
Mischpult Allen&Heath GL2000 24/4/2 6 AUX-Wege	EUR 50,00
Musikboxen JBL EON15 G2	EUR 20,00 / pro Stk.
25 Meter Multicore 24/8 auf Trommel	EUR 25,00
Media-Player	EUR 15,00
Head-Set	EUR 25,00
Funkmikrofon	EUR 25,00
Mikrofon	EUR 5,00
Mikrofon-Ständer	EUR 2,00

DI-Box	EUR 2,00
XLR-Kabel	EUR 1,00 / pro Stk.
Lichtmischpult	EUR 60,00
Dimmerpack	EUR 30,00
Moving Head Projektor	EUR 220,00
LED Scheinwerfer	EUR 15,00
Scheinwerfer 1200 W	EUR 25,00
Scheinwerfer 1000 W	EUR 20,00
Scheinwerfer 500 W	EUR 10,00
Projektionsleinwand (3,86 x 2,9m)	EUR 70,00
Beamer	EUR 80,00
Beamer oder Leinwand – Kaution	EUR 100,00
Sessel	EUR 1,00
Tisch	EUR 2,00
Stelltisch	EUR 3,00
Heurigengarnitur	EUR 4,00
Podiumskiste (2x1x0,40m)	EUR 5,00
Bühnenelement (2x1m)	EUR 5,00
Gläserespüler	EUR 60,00
Pinwand	EUR 5,00
mobiler Garderobenständer	EUR 5,00
Rednerpult	EUR 30,00

c) Leistungsentgelte

Folgende Leistungsentgelte werden verrechnet:

	EUR excl. 20% USt.
Auf- und Abbau des Laufsteges	EUR 130,00
Bühnenvorhang-Montage und	EUR 250,00

Abmontage	
Tanzboden auflegen und entfernen	EUR 130,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Stadtsaal

b) Bedingungen für die Vermietung von Räumlichkeiten und Einrichtungen

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2011, Tagesordnungspunkt 11a), die Tarife für die Vermietung von Räumlichkeiten und mit Tagesordnungspunkt 11b), die Tarife für die Vermietung von Einrichtungsgegenständen sowie die Leistungsentgelte neu festgesetzt und mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011 abgeändert und ergänzt.

Die bisher verwendeten Mietverträge wurden entsprechend überarbeitet und den Anforderungen im Stadtsaal angepasst.

Es soll daher für die Vermietung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Stadtsaales mit den zukünftigen Nutzern ab 01.11.2011 entsprechende Mietverträge abgeschlossen werden.

Im Vertragsmuster sind die variablen Daten entsprechend gekennzeichnet.

Wenn es für die jeweilige Vermietung zweckmäßiger ist, können die Stornobedingungen so verändert werden, dass sie für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya günstiger sind.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden zukünftig für die Vermietung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Stadtsaales mit den zukünftigen Nutzern ab 01.11.2011 entsprechende Mietverträge zu nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen, wobei im Vertragsmuster die variablen Daten entsprechend gekennzeichnet sind.

Wenn es für die jeweilige Vermietung zweckmäßiger ist, können die Stornobedingungen so verändert werden, dass sie für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya günstiger sind.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Vermieterin einerseits und

MIETER (Name und Adresse) ,

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe,

im Folgenden kurz Mieter genannt, andererseits wie folgt:

I. Präambel

Dieser Mietvertrag wird zur Durchführung der Veranstaltung **Bezeichnung** im Stadtsaal, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2, an folgenden Veranstaltungstagen abgeschlossen:

Veranstaltungstage

II. Mietgegenstand

Dem Mieter werden im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2 (Stadtsaal), die in der Beilage A und B näher bezeichneten Mietgegenstände zu den darin genannten Bedingungen zur Nutzung im Rahmen der Hausordnung überlassen.

Vermerkt wird der ordnungsgemäße Zustand des Mietgegenstandes.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

Der Mieter nimmt die im Mietobjekt zur Verfügung stehende Einrichtung zur Kenntnis. Sämtliche mit der geplanten Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin und gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Mit Genehmigung der Vermieterin zusätzlich aufgestellte Gegenstände oder angebrachte Installationen sind mit dem Ende des Mietverhältnisses vom Mieter zu entfernen, ansonsten erfolgt deren Entfernung von der Vermieterin auf Kosten des Mieters. Dekorationen dürfen vom Mieter nur an den vorgesehenen Leisten angebracht werden. Die Wände des Saales dürfen nicht beschädigt werden.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

Der Mieter ist der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für alle Schäden und Verluste haftbar, welche dem Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, deren Personal, Gästen, Besuchern oder für die Veranstaltung angemietete Geräte aus einem Verschulden seinerseits, seiner Mitarbeiter, seiner Sub-Unternehmen oder eines Teilnehmers (Besuchers) seiner Veranstaltung erwachsen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Gegenstände. Der Mieter hat für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände selbst zu sorgen.

III. Rückgabe des Mietgegenstandes

Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter die angemieteten Räumlichkeiten (ausgenommen die Fußbodenreinigung), wie diese übernommen wurden. Beschädigungen oder Verschmutzungen sind vom Mieter unverzüglich zu beseitigen. Können diese Mängel vom Mieter nicht ordnungsgemäß behoben werden, wird deren Behebung von der Vermieterin oder über deren Auftrag auf Kosten des Mieters durchgeführt.

IV. Preise, Dauer und Zahlungsbedingungen

Der Preis für Raummiete und für die sonstigen Einrichtungen und Leistungen ist in der Beilage A und B näher bestimmt. Die Dauer der Inanspruchnahme ist vom Kunden entsprechend darin einzutragen.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.

Alle im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Kosten werden, falls nicht vorher anders schriftlich vereinbart, dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Gesamtpreis wird auf Grund der durch den Saalwart bestätigten Angaben in den Beilagen A und B verrechnet und ist nach Erhalt der Rechnung - ohne Abzüge und Skonto innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Kontonummer: 0000-001107, bei der Waldviertler Sparkasse von 1842 AG, BLZ. 20263, einzuzahlen. Bei Zahlungsverzug des Mieters gelten Verzugszinsen in der Höhe von 13,5% p.a. als vereinbart.

V. Stornobestimmungen

1. Stornierung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: Kostenlose Stornierung der gesamten Buchung möglich.
2. Stornierung bis 1 Monat vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 40% der Gesamtkosten
3. Stornierung bis 1 Woche vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 70% der Gesamtkosten
4. Stornierung innerhalb der letzten Woche vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 100% der Gesamtkosten

VI. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden; der Mietgegenstand darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses,

Pachtvertrages u. dgl., dritten Personen überlassen werden. In keinem Falle ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VII. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

VIII. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

IX. Betreten der Mieträume durch die Vermieterin

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr im Verzug sowie aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Aufkündigung und dgl.) und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter jederzeit betreten.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und der Vermieterin am zugrunde liegenden Schaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder sein Beauftragter berechtigt sind, den Mietgegenstand zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietgegenstand auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

X. Benützung

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung des Personenaufzuges, an den Wasser-, Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten u. dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über. Das gleiche gilt für Gas- und elektrische Leitungen; diese dürfen nur unter Verputz verlegt werden.

Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung zu bestehen.

XI. Abgaben und Gebühren

Sämtliche mit der Veranstaltung eventuell im Zusammenhang stehenden Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Mieters.

XII. Kosten für Fehlalarme

Sollte es zu einem Fehlalarm der Brandmeldeanlage im Zuge der Veranstaltung kommen, hat der Mieter die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

XIII. Garderobenbetrieb

Einen erforderlichen Garderobenbetrieb hat der Mieter in Eigenverantwortung durchzuführen.

XIV. Bewirtung

Ein Ausschank oder eine Bewirtung erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Restaurant- und Barbetriebes des Stadtsaales.

XV. Abfallentsorgung

Der Mieter hat den anfallenden Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.

XVI. Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

XVII. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.
- c) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Aufgrund der Bestimmungen des Tabakgesetzes, welches am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist, gilt im gesamten Stadtsaal zum Schutz der Nichtraucher abso-

lutes Rauchverbot.

- e) Die Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes sowie der Veranstaltungsbetriebstättenbewilligung für den Stadtsaal sind einzuhalten.
- f) Auftraggeber, die nicht gleichzeitig Veranstalter sind, haften mit diesem als Gesamtschuldner für die Erfüllung aller getroffenen Vereinbarungen.
- g) Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen an Kultur- und Musikvereine

SACHVERHALT:

Im Herbst 2010 hat die Aufsichtsbehörde den Konsolidierungsgemeinden Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese betreffen auch Vereinssubventionen und Förderungen, wonach diese max. EUR 10,00 pro Bürger betragen sollen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, ist eine Kürzung der Subventionen um ein Drittel notwendig.

Es liegt ein Subventionsansuchen vom Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstrasse 3, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 06.10.2011 vor.

Es soll eine **Subvention an das Privilegierte, Uniformierte und Bewaffnete Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstrasse 3, zur Unterstützung für das Jahr 2011 und für den Ankauf neuer Uniformen für neu gewonnene Kameraden in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt werden.

Bisherige Subventionen:

2008	EUR	0,00
2009	EUR	2.000,00
2010	EUR	1.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 20.000,00

gebucht bis 30.09.2011: EUR 7.004,51

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Weiters liegen Subventionsansuchen des Gesang- und Musikvereines Waidhofen an der Thaya, des Gemischten Chores des GMV Waidhofen an der Thaya, des Kammerchores Albert Reiter, der Big Band und des Blasorchesters für das Jahr 2011 vor.

Bis 2010 wurden an obig genannte Institutionen Förderungen derart gewährt, dass sowohl an den Gemischten Chor, den Kammerchor Albert Reiter, die Big Band und das Blasorchester Einzelsubventionen gewährt wurden, als auch an den Gesang- und Musikverein eine Subvention gewährt wurde, die von diesem Verein an die einzelnen Sektionen in gleicher Höhe weitergeleitet wurde.

Darüber hinaus wurden, sowohl der „Big Band Waidhofen an der Thaya“, als auch dem „Blasorchester des Gesang- und Musikvereines Waidhofen an der Thaya“ entsprechende

Subventionen für eine qualitativ hochwertige Besetzung des musikalischen Leiters gewährt.

Da die Big Band und das Blasorchester Waidhofen an der Thaya Vereinsgründungen eingeleitet haben und somit zukünftig Rechtspersönlichkeit besitzen, sollen Subventionen direkt an die beiden Vereine ausbezahlt werden und nicht mehr an den Gesang- und Musikverein.

Da der Gemischte Chor und der Kammerchor Albert Reiter keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sollen hin künftig deren Subventionen direkt an den Gesang- und Musikverein ausbezahlt werden.

Es stellt sich die Subventionsgewährung wie folgt dar:

Subventionsempfänger	Art der Förderung	2010 in EUR	2010 nach Aufteilung des GMV an 4 Sektionen in gleicher Höhe je EUR 450,00 in EUR	2011 Kürzung der Basisförderung um 1/3 in EUR	2011 Gesamtbetrag der zur Auszahlung gelangt in EUR
Gesang- und Musikverein		1.800,00	-	-	1.270,00 x)
Gemischter Chor		700,00	1.150,00	770,00 1)	-
Kammerchor Albert Reiter		300,00	750,00	500,00 1)	-
Big Band	Basisförderung	200,00	650,00	430,00 2)	4.030,00
	Leiterförderung	3.600,00	3.600,00	3.600,00	
Blasorchester	Basisförderung	700,00	1.150,00	770,00 3)	1.370,00
	Leiterförderung	600,00	600,00	600,00	

- x) Der Gesang- und Musikverein teilt die gewährten Subventionen zwischen dem Gemischten Chor und dem Kammerchor Albert Reiter auf.
- 1) Da der Gemischte Chor und der Kammerchor Albert Reiter keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, wird deren Subvention direkt an den Gesang- und Musikverein ausbezahlt.
- 2) + 3) Da die Big Band und das Blasorchester Waidhofen an der Thaya Vereinsgründungen eingeleitet haben und somit zukünftig Rechtspersönlichkeit besitzen, werden deren Subventionen direkt ausbezahlt und nicht mehr anteilig an den Gesang- und Musikverein.

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikverein) EUR 15.900,00
gebucht bis: 28.09.2011 EUR 4.616,11
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2011 werden nachstehende Beträge als Subvention an folgende Kultur- und Musikvereine zur Auszahlung gebracht:

Bürgerkorps	EUR 1.000,00
Gesang- und Musikverein	EUR 1.270,00
Big Band	EUR 430,00 (Basisförderung)
	EUR 3.600,00 (Leiterförderung)
Blasorchester	EUR 770,00 (Basisförderung)
	EUR 600,00 (Leiterförderung)
	EUR 7.670,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen an Sportvereine

SACHVERHALT:

Im Herbst 2010 hat die Aufsichtsbehörde den Konsolidierungsgemeinden Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese betreffen auch Vereinssubventionen und Förderungen, wonach diese max. EUR 10,00 pro Bürger betragen sollen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, ist eine Kürzung der Subventionen um ein Drittel notwendig.

Von folgenden Sportvereinen wurden Subventionsansuchen für das Jahr 2011 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Tauchclub Thayatal – Austria
Hobby Sportclub Altwaidhofen
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya
Union Karateclub Raika Waidhofen/Thaya
Schachklub Damenspringer Waidhofen/Thaya
EHC Raika Waidhofen

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung der Sportvereine für dieses Jahr vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 9.380,00
Tauchclub Thayatal – Austria	EUR 470,00
Hobby Sportclub Altwaidhofen	EUR 230,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya	EUR 5.360,00
Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 330,00
Schachklub Damenspringer Waidhofen/Thaya	EUR 330,00
EHC Raika Waidhofen	<u>EUR 600,00</u>
 Summe	 EUR 16.700,00

Haushaltsdaten:

VA 2011 Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 22.400,00
gebucht bis: 15.09.2011 EUR 4.416,95
vergeben und noch nicht verbucht: 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2010, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der

Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2011 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 29.09.2011 beraten. Mit Ausnahme der Ansuchen des Schachklub Damenspringer Waidhofen/Thaya und EHC Raika Waidhofen, diese wurden in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: VA 2011 Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine)

und

für das Jahr 2011 werden nachstehende Beträge als Subvention an folgende Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 9.380,00
Tauchclub Thayatal – Austria	EUR 470,00
Hobby Sportclub Altwaidhofen	EUR 230,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya	EUR 5.360,00
Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 330,00
Schachklub Damenspringer Waidhofen/Thaya	EUR 330,00
EHC Raika Waidhofen	<u>EUR 600,00</u>
Summe	EUR 16.700,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Jugendförderungen

SACHVERHALT:

Im Herbst 2010 hat die Aufsichtsbehörde den Konsolidierungsgemeinden Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese betreffen auch Vereinssubventionen und Förderungen, wonach diese max. EUR 10,00 pro Bürger betragen sollen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, ist eine Kürzung der Subventionen um ein Drittel notwendig (Ausnahme Jugendsportförderung).

Von folgenden Vereinen liegen verschiedene Subventionsansuchen für das Jahr 2011 vor:

Landjugend Waidhofen an der Thaya
Kostenersatz Projektmarathon Landjugend 2011
Verein „eVoLUTION“ Schuljahr 2011/2012
EHC Raika Waidhofen
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Union Tischtennisclub Waidhofen an der Thaya

Es stellt sich die Subventionsgewährung wie folgt dar:

Subventionsempfänger	2010 in EUR	2011 Kürzung der Subvention um 1/3 in EUR	2011 Ohne Kürzung der Subvention (Jugendsportförderung) in EUR
Landjugend Waidhofen an der Thaya	200,00	134,00	
Verein „eVoLUTION“	700,00	470,00	
EHC Raika Waidhofen an der Thaya	350,00		350,00
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	500,00		500,00
Union Tischtennisclub Waidhofen an der Thaya	400,00		400,00

Im Bereich Jugendsportförderung, dies betrifft den EHC Raika Waidhofen an der Thaya, den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya und den Union Tischtennisclub Waidhofen an der Thaya wurde die Höhe der Subvention nicht gekürzt.

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/4391-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Ausgaben, Jugendbetreuung) EUR 2.000,00
gebucht bis: 09.09.2011 EUR 140,09
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2011 Haushaltsstelle 1/2690-7571 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Jugendsportförderung) EUR 2.000,00
 gebucht bis: 15.09.2011 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Die Subvention betreffend Landjugend Waidhofen an der Thaya, Kostenersatz Projektmarathon Landjugend 2011 und Verein „eVoLUTION“ Schuljahr 2011/2012 wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft in der Sitzung vom 29.09.2010 beraten. Die Subvention EHC Raika Waidhofen, SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya und Union Tischtennisclub Waidhofen an der Thaya wurden in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2011 werden nachstehende Beträge als **Subvention** zur Auszahlung gebracht:

Landjugend Waidhofen an der Thaya	EUR 134,00
Kostenersatz Projektmarathon Landjugend 2011	EUR 500,00
Verein „eVoLUTION“ Schuljahr 2011/2012	EUR 470,00
EHC Raika Waidhofen	EUR 350,00
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 500,00
Union Tischtennisclub Waidhofen an der Thaya	EUR 400,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in unserem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subventionen an Soziale Einrichtungen

GR Gerlinde OBERBAUER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:

Im Herbst 2010 hat die Aufsichtsbehörde den Konsolidierungsgemeinden Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese betreffen auch Vereinssubventionen und Förderungen, wonach diese max. EUR 10,00 pro Bürger betragen sollen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, ist eine Kürzung der Subventionen um ein Drittel notwendig.

Von folgenden Institutionen liegen Subventionsansuchen für das Jahr 2011 vor:

Beratungsstelle Rat & Hilfe, Waidhofen an der Thaya
Verein Hospiz Waldviertel, Waidhofen an der Thaya

Haushaltsdaten:

VA 2011 Haushaltsstelle 1/5190-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, sonstige Ausgaben, Gesundheitsvorsorge) EUR 10.000,00
gebucht bis: 09.09.2011 EUR 1.675,90
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft in der Sitzung vom 27.10.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2011 werden nachstehende Beträge als **Subvention** zur Auszahlung gebracht:

Beratungsstelle Rat & Hilfe, Waidhofen an der Thaya	EUR 134,00
Verein Hospiz Waldviertel, Waidhofen an der Thaya	EUR 134,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ZUSATZANTRAG des GR Herbert HÖPFL:

Die Differenz zur bisherigen Subvention (EUR 200,00), in der Höhe von jeweils EUR 66,00 für die Beratungsstelle Rat & Hilfe, Waidhofen an der Thaya und den Verein Hospiz Waldviertel, Waidhofen an der Thaya soll von „Waidhofen Sozial Aktiv“ aufgebracht werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des GR Herbert HÖPFL:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Löschung von Pfandrechten und eines Wiederkaufsrechtes (Grundstück Nr. 2668, EZ 2382, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Neumannplatz 3)

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2008 wurde Herrn Manfred Nitsch, wohnhaft in 3830 Brunn 66, eine 3.000 m² große Trennfläche des damaligen Grundstückes Nr. 255, KG 21101 Altwaidhofen, Betriebsgebiet Ost, verkauft.

Aufgrund einer Änderung der Katastralgemeindegrenzen gehört dieses Grundstück mit der neuen Grundstücks Nr. 2668 nunmehr zu der KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

Zur Besicherung des Kaufpreises wurde ein Pfandrecht für eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 39.500,00 und ein Pfandrecht für Kaufpreisrestbeträge in der Höhe von EUR 35.000,00 vereinbart. Weiters wurde das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya grundbücherlich sichergestellt.

Da der Kaufpreis mittlerweile vollständig bezahlt und das Bauvorhaben „Errichtung einer KFZ-Werkstätte samt Nebenräumen und eines Schauraumes“ bereits fertig gestellt wurde, sind die eingetragenen Pfandrechte und das Wiederkaufsrecht gegenstandslos.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.10.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zustimmung zur Löschung der Pfandrechte (Konventionalstrafe und Kaufpreisrestbeträge) und des Wiederkaufsrechtes gemäß nachstehender

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

„Ob der Liegenschaft EZ 2382 im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümer: Nitsch Manfred, zur Gänze) ist in C-LNR. 1a das Wiederkaufsrecht, in C-LNR. 2a das Pfandrecht - Konventionalstrafe und in C-LNR. 3a das Pfandrecht - Kaufpreisrestbeträge gemäß VI. bzw. VII. des Vertrages vom 01./04.07.2008 einverleibt.

Festgestellt wird, dass der Liegenschaftseigentümer seiner vertraglichen Verpflichtung nachgekommen ist und das obzitierte Wiederkaufsrecht, das Pfandrecht - Konventionalstrafe und das Pfandrecht - Kaufpreisrestbeträge bereits gegenstandslos sind. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 2382 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des Wiederkaufsrechtes, des Pfandrechtes - Konventionalstrafe und des Pfandrechtes - Kaufpreisrestbeträge einverleibt werden kann.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderungen

a) Pro Waidhofen an der Thaya

StR Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:

Im Herbst 2010 hat die Aufsichtsbehörde den Konsolidierungsgemeinden Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese betreffen auch Vereinssubventionen und Förderungen, wonach diese max. EUR 10,00 pro Bürger betragen sollen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, ist eine Kürzung der Subventionen um ein Drittel notwendig.

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, hat mit Schreiben vom 19.09.2011 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Ansuchen: Subvention Wirtschaftsverein Pro Waidhofen 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein Pro Waidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein trat 2003 die Nachfolge des Vereins zur Förderung der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya an und hat bisher bereits viele Vorhaben umgesetzt. Es wurde zum Beispiel der Waidhofner Taler (Gutscheinmünze im Wert von 10 Euro) sehr erfolgreich eingeführt. Diese Münze wird gerne als Geschenk benutzt, bindet die Kaufkraft in Waidhofen an der Thaya und wird sowohl von der Bevölkerung, den Unternehmen und auch der Stadtgemeinde gerne verwendet. Im Jahr 2007 wurden wegen des großen Erfolges des Waidhofner Talers weitere 5.000 Stück der Münze mit einem zweiten Motiv aufgelegt, sodass derzeit insgesamt 15.000 Münzen im Wert von € 10,00 zur Verfügung stehen. Vor allem im Zeitraum um den Jahreswechsel sind beinahe sämtliche Münzen im Umlauf und beleben auf diese Weise die Waidhofner Wirtschaft.

Weiters wurden und werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und es erscheint viermal jährlich eine Zeitung (Mein Waidhofen), die gratis an ca. 22.000 Haushalte im Bezirk und über die Bezirksgrenzen hinaus versandt wird. Hier werden positive Berichte aus Wirtschaft, Kultur, Bildung, Berufsleben, Gesundheit und Tourismus veröffentlicht.

Der Verein Pro Waidhofen hat für seine ordentlichen Tätigkeiten erstmals im Jahr 2005 ein Subventionsansuchen an die Stadtgemeinde gestellt. Das jährliche Budget des Vereins wird durch viele ordentliche Mitglieder und unterstützende (außerordentliche) Mitglieder

finanziert. Diese Mitglieder bezahlen durch ihre Mitgliedsbeiträge und Werbekostenunterstützungen nicht nur die eigenen Aktivitäten, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag für die ganze Stadt Waidhofen an der Thaya und ihre Wirtschaft.

Andere Betriebe, die nicht Mitglied des Vereins Pro Waidhofen sind, profitieren auch durch die Aktivitäten des Vereins, bezahlen aber keine Beiträge dazu. Deshalb ersuchen wir für das Jahr 2011 um Gewährung einer Subvention in Höhe von **€ 2.000,00** durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung der wichtigen Tätigkeiten des Vereins.

Wie alljährlich wurden auch im Jahr 2011 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und auch in der Zeitung Mein Waidhofen und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins Pro Waidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya.

Wir erlauben uns daher nachfolgenden Antrag zu stellen und der Gemeinderat von Waidhofen an der Thaya möge in seiner nächsten Sitzung nachfolgenden Beschluss fassen:

„Es wird dem Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“ für seine Tätigkeiten eine Subvention in der Höhe von EURO 2.000,00 für das Jahr 2011 gewährt.““

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 44.600,00

gebucht bis: 30.09.2011 EUR 10.837,51

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** für seine Tätigkeiten eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 2.000,00

für das Jahr 2011 gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse, dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare), wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist, zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderungen

b) Hausmessenaktion von 12 Betrieben

SACHVERHALT:

Herr Eduard Hörmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, hat mit Schreiben vom 30.09.2011 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Betrifft: Ansuchen um Förderung der Hausmessenaktion von 12 Betrieben in Waidhofen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen um eine **Förderung von € 1.000,-** für die Gemeinschafts-Marketingaktion in der Höhe von ca. 14.000,- zur Hausmesse 2011.

Die zwölf Firmen beteiligen sich an der gemeinsamen Hausmesseaktion und unterstützen das Ansuchen um Gewährung der Förderung in der Höhe von € 1.000,- und sind mit den besprochenen Aktivitäten einverstanden. Die Organisatoren behalten sich vor, bei Ausfall eines Werbepartners den Gesamtaufwand den restlichen Firmen aufzurechnen. Die Abrechnung der Werbeausgaben wird von den Firmen Schrenk, Lunzer und Müllner kontrolliert. Die Verrechnung wird von der Firma Eduard Hörmann durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Eduard Hörmann“

Die Hausmessen der 12 Betriebe fanden am 06. und 07.05.2011 statt.

An der Hausmessenaktion beteiligten sich folgende Firmen: Gerhart Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22, Lunzer Leopold GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 7, Erwin Strohmmer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Neumannplatz 2, Bernhard Bittner GmbH, 3830 Jasnitz 40, Eisen Roth Handels-GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 27, Ing. Karl Lukas, 3830 Waidhofen an der Thaya, Stefan Flieger-Straße 10, Schrenk GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 50, Eduard Hörmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, Friedrich Mahringer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 47, Franz Dangl - Einstellungsstudio Dangl & Hahn, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, Andreas Pani GmbH, 3830 Heidenreichsteinerstraße 7-9, und Krenn schatzinsel gmbh, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 35

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subvention an Unternehmungen) EUR 44.600,00

gebucht bis: 30.09.2011 EUR 10.837,51
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird den **12 beteiligten Firmen** Gerhart Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22, Lunzer Leopold GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 7, Erwin Strohmmer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Neumannplatz 2, Bernhard Bittner GmbH, 3830 Jasnitz 40, Eisen Roth Handels-GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 27, Ing. Karl Lukas, 3830 Waidhofen an der Thaya, Stefan Flieger-Straße 10, Schrenk GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 50, Eduard Hörmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, Friedrich Mahringer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 47, Franz Dengl - Einstudiostudio Dengl & Hahn, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, Andreas Pani GmbH, 3830 Heidenreichsteinerstraße 7-9, und Krenn schatzinsel gmbh, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 35, für die gemeinsame Hausmessenaktion im Jahr 2011 eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Firma Eduard Hörmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, zur Verrechnung mit den an der Hausmessenaktion beteiligten Firmen.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.10.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Subvention an den Tourismusverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Im Herbst 2010 hat die Aufsichtsbehörde den Konsolidierungsgemeinden Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese betreffen auch Vereinssubventionen und Förderungen, wonach diese max. EUR 10,00 pro Bürger betragen sollen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, ist eine Kürzung der Subventionen um ein Drittel notwendig.

Der Tourismusverein Waidhofen an der Thaya hat mit dem Schreiben vom 02.10.2006 einen Subventionsantrag samt Tätigkeitsbericht an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestellt. Der Tourismusverein ersucht in diesem Schreiben um finanzielle Unterstützung der touristischen Tätigkeiten in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2006, Tagesordnungspunkt 15, beschlossen, dem Tourismusverein Waidhofen an der Thaya eine Subvention in der Höhe von EUR 1.100,00, vorbehaltlich einer budgetären Bedeckung, für das jeweils laufende Jahr zu gewähren. Aufgrund der notwendigen Subventionskürzungen soll ein neuer Beschluss gefasst werden.

Bisherige Subventionen:

2008	EUR 1.100,00
2009	EUR 1.100,00
2010	EUR 1.100,00

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/7710-7570 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Subventionen an Vereine) EUR 6.800,00

gebucht bis 14.10.2011: EUR 6.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR OSR Dir. Johann KARGL stellte mit Schreiben vom 27.10.2011 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR OSR Dir. Johann KARGL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Tourismusverein Waidhofen an der Thaya wird eine Subvention, vorbehaltlich einer budgetären Deckung, für das jeweils laufende Jahr in der Höhe von

EUR 740,00

gewährt.

Für die vorstehend angeführte Subvention wird ausdrücklich festgehalten, dass diesbezüglich kein Rechtsanspruch besteht und gegenständliche Vorgangsweise jederzeit durch einen Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden kann.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 31.006 bis Nr. 31.064 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.593 bis Nr. 4.642 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

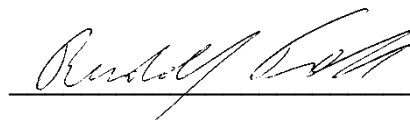
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat